Anlage 17 zur GRDrs 853/2021

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2022**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer  Aufwand  in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 63-1.2 IuK  6310 1010 | Baurechtsamt | EG 11 | Transformationsmanager/-in | 1,00 | KW 01/2028 | 77.400 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Geschaffen wird 1,00-Stelle in Entgeltgruppe 11 TVöD für eine/-n Transformationsmanager/-in beim Baurechtsamt zur Konzeption und Begleitung der Überführung aller Prozesse in die volle Digitalität einschließlich der dafür erforderlichen Anpassungen der Ablauforganisation.

# 2 Schaffungskriterien

Die Stellenschaffung ist in der „Grünen Liste“ zum Haushalt 2022/2023 enthalten. Sie ist Teil des Haushaltspakets „Digital MoveS“; siehe auch GRDrs. 81/2021.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Durch die Beschlüsse des Gesetzgebers im Onlinezugangsgesetz und Bauordnungsrecht des Landes sowie der länderübergreifenden Gremien IT-Planungsrat und Bauministerkonferenz wurde den baurechtlichen Verfahren eine Schlüsselstellung in der Digitalisierung der Verwaltung zugewiesen.

Die Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren ist eine neue gesetzliche Aufgabe. Mit der LBO-Novelle 2019 wurde erstmals die Möglichkeit digitaler Bauvorlagen eingeführt. Bisher war das Einreichen in analoger Form verbindlich vorgeschrieben. Die in der Novelle enthaltene Option einer Übergangsfrist läuft Ende 2021 aus. Ab 1.1.2022 müssen die Baurechtsbehörden digitale Unterlagen an Stelle der seitherigen analogen Unterlagen entgegennehmen und bearbeiten.

Um die Implementierung des baurechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage digitaler Bauvorlagen voranzubringen hat das Land ein Projekt angestoßen, das die Schaffung einer Plattform zum Ziel hat, die es den Antragstellern ermöglicht, solche digitalen Anträge zu stellen. Als Standardformat für die Unterlagen ist ein sicheres, archivfähiges Format gesetzlich festgeschrieben. Die Anträge sind von den zuständigen Behörden in eigener Verantwortung für die technische Struktur weiterzubearbeiten.

Daneben ist ab 2022 für die Baurechtsbehörden verpflichtend, ihre Prozessdaten in ein mit dem xBau-Standard kompatibles Format zu überführen. Dadurch sollen Datenhaltung und -austausch im gesamten öffentlichen und privaten Planungs- und Bauprozess erleichtert werden.

Das aktuell eingesetzte Fachverfahren muss auf seine Tauglichkeit für die erforderlichen Weiterentwicklungen und Anpassungen untersucht und dann entweder entsprechend entwickelt oder durch ein – dann vorher zu suchendes – Ersatzprodukt ersetzt werden. Dabei darf sich diese Untersuchung nicht nur auf das Baugenehmigungsverfahren beziehen, sondern muss auch die anderen baurechtlichen und im Zuständigkeitsbereich des Baurechtsamtes liegenden Verfahren umfassen.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Zum Zeitpunkt der Schaffung einer Reihe von Stellen im Rahmen des Maßnahmenpakets Digital MoveS zum letzten Doppelhaushalt waren die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben im Baurecht noch nicht absehbar und dem Baurechtsamt wurden daher auch in der damaligen stadtweiten Konzeption keine solchen Kapazitäten zugewiesen.

Mit den vorhandenen Kapazitäten im Baurechtsamt wird die Implementierung der digitalen Antragsplattform des Landes umgesetzt (ohne zusätzliche EDV-Betreuer - weder Intern noch Extern). Dies kann bereits nur unter Zurückstellung anderer wichtiger Aufgaben (z. B. Einbindung der ausstehenden Ämter in den vorhandenen Workflow, Fehlerbehebung/Optimierung und Softwarepflege, Mitarbeiterschulung und -betreuung, zeitnahe Ticketerledigung, u. a.) erfolgen. Die genannten weiteren Leistungen können ohne personelle Verstärkung nicht erbracht werden. Sie sind aber zwingende Voraussetzung für die Implementierung der modernen Standards in die baurechtlichen Verfahren.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Ohne die beantragten zusätzlichen Kapazitäten ist die vorgesehene Implementierung der neuen Standardformate im vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich. Die dafür voraussichtlich vom Bund zur Verfügung gestellten Fördermittel könnten in diesem Fall dann nicht abgerufen werden. Zudem könnten die weiteren Optionen ebenfalls erst nach Abschluss des Digitalisierungsprojekts, also frühestens ab 2027, untersucht und in der Folge angegangen werden. Es bestünde zudem die Gefahr, dass aufgrund unzureichender Untersuchungen Entscheidungen (auch Ausgabeentscheidungen) getroffen werden, die sich im Hinblick auf die späteren Entwicklungen als nicht optimal, vielleicht sogar schädlich erweisen.

# 4 Stellenvermerke

Die Schaffung erfolgt mit dem Vermerk KW 01/2028.